



Bundesamt für Veterinärwesen  
Vollzugsunterstützung  
Frau Dr. Judith Röthlisberger  
Schwarzenburgstrasse 155  
3003 Bern

Brugg, 18. April 2006

Zuständig: Karin Gafner  
Sekretariat: Alice Schifferle  
Dokument: Stellungn Richtl Einschätzung bei  
Tierseuchen 060418.doc

## **Anhörung zur Richtlinie über die Einschätzung von Tieren bei der Bekämpfung von Tierseuchen**

Sehr geehrte Frau Dr. Röthlisberger  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 31. März 2006 laden Sie uns ein, zur oben genannten Vorlage Stellung zu nehmen. Für die uns gegebene Möglichkeit danken wir Ihnen bestens und wir sind gerne bereit, uns in dieser Angelegenheit nachträglich auch noch vernehmen zu lassen. Wie wir erfahren haben, wurde die Anhörung der Fachorganisationen ja bereits im Januar 2006 durchgeführt.

### **Grundsätzliche Bemerkungen**

Die Nutztierhaltung in der Schweiz ist in den letzten Jahren vielfältiger geworden. Verschiedene exotische Tiere wurden zu Nutztieren. Der Entwurf der Richtlinie trägt dieser Entwicklung Rechnung. Diese Ergänzungen werden vom Schweizerischen Bauernverband (SBV) unterstützt. Wir begrüssen auch die Vereinfachungen in der neuen Richtlinie.

### **Stellungnahme zur Richtlinie**

Zur besseren Übersicht wäre eine Vereinheitlichung der Tabellen im Anhang (ausser Anhang 2a) zu begrüssen. Insbesondere sollte bei allen Tabellen die gleiche Basis, nämlich der Schätzwert der Tiere, verwendet werden. Die Interpretation würde vereinfacht. Der Anteil der Entschädigung ist im Gesetz geregelt.

Betreffend die konkreten Schätzwerte für die einzelnen Tierkategorien verweisen wir auf die Stellungnahmen der betreffenden Fachorganisationen. Wir bitten Sie, die von ihnen vorgeschlagenen Anpassungen zu übernehmen.

Bei den sprungfähigen Ebern sollte der Maximalbetrag von Fr. 1'300.- gemäss Artikel 75 Absatz 3 Buchstabe e eingesetzt werden.

Der Verweis unter Punkt 6.1, dass diese Richtlinien sinngemäss auch für Tiere der Pferdegattung gelten, genügt nicht. Es sollte eine eigene Einschätzungstabelle erstellt werden. Dabei ist der Höchstwert von Fr. 8000.- zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Für Bienen (Anhang 6) schlagen wir folgende Erhöhung der Ansätze vor: Wirtschaftsvolk max. Fr. 150.-, schwaches Volk max. Fr. 100.-. Das Gewicht des Bienenvolks sowie der Zustand der Waben sollten als massgebende Kriterien aufgeführt werden.

### **Bemerkungen zur Tierseuchenverordnung (TSV)**

Zurzeit läuft das Vernehmlassungsverfahren zur Änderung der TSV. Die Anpassungen der vorliegenden Richtlinien über die Einschätzung von Tieren bei der Bekämpfung von Tierseuchen sollten unserer Meinung nach gleichzeitig oder anschliessend stattfinden. Ansonsten würden die vorgeschlagenen neuen Maximalwerte (Schafe, Ziegen, Neuweltkameliden, evtl. Pferde) und die neuen Tierkategorien (Strausse, Yaks) durch die TSV nicht abgedeckt. Der Artikel 75 der TSV ist entsprechend anzupassen respektive zu ergänzen.

Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen werden und danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Bauernverband

Urs Schneider  
Stv. Direktor

Heiri Bucher  
Leiter Produktion, Märkte und Ökologie